

GESCHÄFTSORDNUNG (§ 8b der Satzung)

Abschnitt 1

Geltungsbereich

Der Hörlkofener Sportverein e.V. erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt), zur Regelung über Vereinsstrafen (§ 4a der Satzung), zur Regelung über das Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes (§ 6a der Satzung), zur Regelung über das Ausscheiden von Mitgliedern der Abteilungsführung/-leitung (§ 7a der Satzung) diese GESCHÄFTSORDNUNG, die als Bestandteil der gültigen Satzung des Vereins gilt.

Abschnitt 1a

Versammlungen

1. Die Versammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
2. Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.
3. Die Einberufung der Versammlungen des Vereins richtet sich nach § 8 der Satzung. Sitzungen/Tagungen des Vorstandes und des Vereinsausschusses sind mindestens 5 Tage vor der Sitzung/Tagung unter Bekanntgabe der Tagesordnung bekannt zu machen.
4. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und der übrigen Versammlungen innerhalb des Vereins richtet sich nach der Satzung (§ 8).
5. Die Versammlungen werden in der Regel vom 1. Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter) eröffnet, geleitet und geschlossen.

Die Versammlungen der Abteilungen werden in der Regel vom 1. Abteilungsleiter (nachfolgend Versammlungsleiter) eröffnet, geleitet und geschlossen.

6. Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das Gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.

7. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet mit einfacher Mehrheit die Versammlung ohne Aussprache.
8. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden.
Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Abänderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
9. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
10. Der Versammlungsleiter kann auf Beschluss der Teilnehmer der Versammlung abberufen werden. Es ist dann ein anderes Mitglied des Vereinsausschusses oder - im Falle einer Versammlung der Abteilung - ein anderes Mitglied der Abteilungsführung/-leitung von den Teilnehmern der Versammlung zu wählen. Für einen entsprechenden Beschluss ist die einfache Stimmenmehrheit notwendig.
11. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
12. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
13. Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
14. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Diese können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
15. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.
16. Dringlichkeitsanträge

Für Dringlichkeitsanträge gelten die Bestimmungen des § 8 der Satzung. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.

17. Anträge zur Geschäftsordnung

- a) Über Anträge zur Geschäftsordnung auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
- b) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- c) Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
- d) Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort
- e) Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

18. Abstimmungen

- a) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben .
- b) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
- c) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- d) Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
- e) Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei der Mitgliederversammlung muss dieser Antrag von mindestens 10 Stimmberechtigten unterstützt werden.
- f) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- g) Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
- h) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmengleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Abschnitt 1b

Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
2. Wahlen sind - von Ausnahmen lt. § 8 der Satzung abgesehen - schriftlich und geheim in der satzungsmäßigen vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
3. Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens 3 Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
4. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlgangs die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
5. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt.
Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
6. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
7. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
8. Versammlungsprotokolle
 - a) Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen und den Mitgliedern des Vorstandes in Abschrift zu übermitteln.
 - b) Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt schriftlich Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben worden ist.

Abschnitt 2

Vereinsstrafe (§ 4a der Satzung)

1. Ein Vereinsmitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten, bei Verstoß gegen Spiel-/Sport-/Platzordnungen und sonstigen An- und Verordnungen des Vereins bzw. der Vereinsorgane, nach pflichtgemäßen Ermessen des Vereinsausschusses und in den nachstehend genannten Fällen der Abteilungsführung/-leitung
 - a) mit einem Verweis
 - b) mit einer Geldstrafe bis zu 50 € im Einzelfall
 - c) mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen
 - d) mit dem Ausschluss aus dem Verein

gemäßregelt bzw. belegt werden.

2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt oder seiner Beitragspflicht (§ 11 Nr. 1-5 der Satzung) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
3. Über eine Maßnahme nach Nr. 1a) und b) entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit seiner anwesenden Mitglieder abschließend. Die Anrufung zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung der Abteilung oder des Vereins ist nicht möglich.
4. Über die Maßnahme zu Nr. 1 c) entscheidet mit 2/3-Mehrheit die Abteilungsführung/-leitung der Abteilung, der das Mitglied angehört. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss der Abteilungsführung/-leitung ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung der Abteilung zulässig. Diese entscheidet dann mit 2/3-Mehrheit auf ihrer ggf. außerordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Über eine Maßnahme zu Nr. 1d) und Nr. 2 (Vereinsausschluss) entscheidet mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereinsausschusses. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Gegen diesen Beschluss ist,

- a) falls es sich um ein Mitglied des Vorstandes handelt, innerhalb von 21 Tagen
- b) falls es sich um ein Mitglied nach § 9 Nr. 2 oder 3 der Satzung handelt, innerhalb von 4 Wochen
- c) falls es sich um ein Mitglied handelt, das nicht unter a) und b) fällt, innerhalb von 8 Wochen

nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins zulässig.

Diese entscheidet dann mit 2/3-Mehrheit der Stimmen auf ihrer ggf. außerordentlichen Mitgliederversammlung.

6. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.
7. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
8. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels Postzustellungsurkunde zuzustellen.

Abschnitt 3

Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes (§ 6a der Satzung)

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so gilt folgendes:

1. Ausscheiden des 1. Vorsitzenden:

Der 2. Vorsitzende übernimmt die Geschäfte, Aufgaben und Pflichten des 1. Vorsitzenden. Aus den Reihen des Vereinsausschusses wird ein 2. Vorsitzender mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Vereinsausschusses gewählt.

Innerhalb von 21 Tagen nach Ausscheiden des 1. Vorsitzenden ist in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins der 1. Vorsitzende zu wählen.

2. Ausscheiden des 2. Vorsitzenden:

Ein Mitglied des Vorstandes (mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden) übernimmt nach mehrheitlichem Beschluss der anwesenden Mitglieder des Vereinsausschusses die Geschäfte, Aufgaben und Pflichten des 2. Vorsitzenden bis zum Ablauf der Amtszeit, längstens jedoch für 90 Kalendertage. Nach Ablauf von 90 Kalendertagen nach Ausscheiden des 2. Vorsitzenden ist in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins der 2. Vorsitzende zu wählen.

3. Ausscheiden des 3., 4. oder 5. Vorsitzenden:

Scheidet der 3., 4. oder 5. Vorsitzende aus, so übernimmt der jeweils gewählte Stellvertreter die Geschäfte, Aufgaben und Pflichten bis zum Ablauf der Amtszeit.

4. Scheiden der 1. und der 2. Vorsitzende gleichzeitig aus, ist sofort eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Wahlen zum 1. und 2. Vorsitzenden einzuberufen.

Abschnitt 4

Ausscheiden von Mitgliedern der Abteilungsführung/-leitung (§ 7a der Satzung)

Scheidet ein Mitglied der Abteilungsführung/-leitung vor Ablauf der Amtszeit aus, gilt abweichend von den Bestimmungen für das Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes folgendes:

1. Ausscheiden des 1. Abteilungsleiters:

Der 2. Abteilungsleiter übernimmt die Geschäfte, Aufgaben und Pflichten des 1. Abteilungsleiters. Aus den Reihen der Abteilungsführung/-leitung wird ein 2. Abteilungsleiter mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Abteilungsführung/-leitung gewählt. Innerhalb von 90 Tagen nach Ausscheiden des 1. Abteilungsleiters ist in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung der Abteilung der 1. Abteilungsleiter zu wählen.

2. Ausscheiden des 2. Abteilungsleiters:

Ein Mitglied der Abteilungsführung/-leitung (mit Ausnahme des 1. Abteilungsleiters) übernimmt nach mehrheitlichem Beschluss der anwesenden Mitglieder der Abteilungsführung/-leitung die Geschäfte, Aufgaben und Pflichten des 2. Abteilungsleiters bis zum Ablauf der Amtszeit.

3. Ausscheiden weiterer Mitglieder der Abteilungsführung/-leitung (z. B. Kassier, Schriftführer, Sportleiter, technischer Leiter, Sportwart, Jugendleiter):

Der 1. Abteilungsleiter kann einem geeigneten Vereinsmitglied die Geschäfte, Aufgaben und Pflichten für das freie Amt bis zum Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Funktionärs übertragen.

4. Scheiden der 1. und der 2. Abteilungsleiter gleichzeitig aus, kann ein Mitglied des Vorstandes die Geschäfte, Aufgaben und Pflichten übernehmen, längstens jedoch für 90 Kalendertage. Falls der Vorstand dies ablehnt oder nach Ablauf der 90 Tage, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung der Abteilung mit Wahlen zum 1. und 2. Abteilungsleiter einzuberufen.

Abschnitt 5

Arbeitsdienst der Abteilungen

1. Die Abteilungen des Vereins können nach Maßgabe eines Beschlusses in der Mitgliederversammlung der Abteilung für ihre Abteilung unentgeltlich für jedes über 18 Jahre alte, aktive Vereinsmitglied, zur Erhaltung, Pflege, Verschönerung der Sport- und Freizeitanlagen und des Vereinsheimes einen Pflichtarbeitsdienst einführen.
 - a) Bei Baumaßnahmen der Abteilung gelten bezüglich des Arbeitsdienstes Besonderheiten, die in der Mitgliederversammlung der Abteilung beschlossen werden; insoweit bleibt Nr. 1 unberührt.
 - b) Bei Baumaßnahmen des Vereins gelten bezüglich des Arbeitsdienstes Besonderheiten, die in der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden.
2. Im Falle der Nichtableistung der angeordneten Arbeitsstunden ist ein Entgelt zu zahlen.
3. Über die Modalitäten des Arbeitsdienstes (Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden, Zeitraum, Befreiung, Höhe des Entgelts/der Geldstrafe) entscheidet zu Nr. 1a die Mitgliederversammlung der Abteilung, zu Nr. 1b die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins. Die Abteilungsführung/-leitung gibt im Falle der Nr. 1a, der Vorstand im Falle der Nr. 1b eine Empfehlung ab.

Abschnitt 5a

Der Vereinsausschuss kann unter Anwendung von § 9 Nr. 7 der Satzung einen Arbeitsdienst nach Maßgabe und den Bestimmungen des Abschnitt 5 für jede Abteilung des Vereins einführen bzw. anordnen.

Der Vereinsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von 6 Wochen nach seiner Bekanntgabe die Anrufung zur Mitgliederversammlung des Vereins zulässig.

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem 27. März 2004 in Kraft.
Die bisherige Geschäftsordnung tritt gleichzeitig außer Kraft.